

ARBEITSHILFE · VERTRAGSPRÜFUNG

Prüfbogen Pflichtinhalte Vertriebspartnervertrag

Neunzehn Prüfpunkte für den Vertragsreview — jeder mit Norm, mit der Angabe, ob das Gesetz eine Abweichung sperrt, und mit einem Feld für die Fundstelle im eigenen Entwurf.

PRÜFPUNKTE

19

MIT SPERRE IM GESETZ

9

RECHTSSTAND

08 / 2026

Zum Artikel: <https://www.myinvest-pro.de/blog/vertriebspartnervertrag-pflichtinhalte>

Unverbindliche Arbeitshilfe. Ersetzt keine Rechts-, Steuer- oder Finanzberatung. Der Bogen listet Prüfpunkte mit Norm und Rechtsfolge; er bewertet keine konkrete Klausel. Sie bewertet keinen Einzelfall. Das wäre Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG und Sache einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts. Rechtsstand: 16.08.2026 · Version 1. Recht und Rechtsprechung ändern sich — liegt dieses Datum mehr als zwölf Monate zurück, gilt: erst prüfen, dann verwenden.

1 · Vorfrage — gilt das Handelsvertreterrecht überhaupt?

Ohne diese Antwort ist jeder folgende Punkt hypothetisch. Die letzte Spalte bleibt frei: dort trägt der Prüfer ein, wo der Entwurf den Punkt regelt.

PUNKT	WAS DAS GESETZ ANORDNET	NORM	ABWEICHBAR	FUNDSTELLE
Selbständigkeit	Handelsvertreter ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen. Selbständig ist, „wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann“.	§ 84 Abs. 1 HGB	ja	
Folge fehlender Selbständigkeit	Wer ohne Selbständigkeit ständig betraut ist, „gilt als Angestellter“. Die Einordnung folgt der gelebten Praxis, nicht der Überschrift des Vertrags.	§ 84 Abs. 2 HGB	nein	
Statusfeststellung	Die Beteiligten können bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Entscheidung über den Erwerbsstatus beantragen. Ein Antragsrecht, keine Antragspflicht.	§ 7a Abs. 1 SGB IV	ja	
Nebenberuf	Auf einen Handelsvertreter im Nebenberuf sind §§ 89 und 89b HGB nicht anzuwenden. Darauf kann sich nur berufen, wer ihn ausdrücklich als solchen betraut hat.	§ 92b Abs. 1, 2 HGB	ja	

2 · Punkte mit gesetzlicher Abweichungssperre

Bei jedem dieser Punkte ordnet die Norm die Unwirksamkeit abweichender Abreden selbst an.

PUNKT	WAS DAS GESETZ ANORDNET	NORM	ABWEICHBAR	FUNDSTELLE
Bemühens- und Interessenwahrungspflicht	Der Handelsvertreter hat sich um Vermittlung oder Abschluss zu bemühen und dabei das Interesse des Unternehmers wahrzunehmen; er hat unverzüglich über jede Vermittlung und jeden Abschluss zu berichten.	§ 86 Abs. 1, 2 HGB; Sperre Abs. 4	nein	
Unterlagen und Nachrichten des Unternehmers	Der Unternehmer stellt die erforderlichen Unterlagen bereit und teilt unverzüglich Annahme, Ablehnung und Nichtausführung mit; ebenso, wenn er erheblich weniger Geschäfte abschließen wird als erwartbar.	§ 86a Abs. 1, 2 HGB; Sperre Abs. 3	nein	
Fälligkeit der Provision	Der Anspruch wird am letzten Tag des Monats fällig, in dem nach § 87c Abs. 1 HGB abzurechnen ist. Nachteilige Abweichungen von Abs. 2 Halbsatz 1, Abs. 3 und Abs. 4 sind unwirksam.	§ 87a Abs. 4 HGB; Sperre Abs. 5	nein	
Abrechnung und Buchauszug	Abrechnung monatlich, Zeitraum höchstens drei Monate, unverzüglich und spätestens bis zum Ende des nächsten Monats. Der Handelsvertreter kann einen Buchauszug über alle provisionspflichtigen Geschäfte verlangen.	§ 87c Abs. 1 bis 4 HGB; Sperre Abs. 5	nein	
Zurückbehaltungsrechte	Auf gesetzliche Zurückbehaltungsrechte kann der Handelsvertreter nicht im Voraus verzichten.	§ 88a Abs. 1 HGB	nein	

PUNKT	WAS DAS GESETZ ANORDNET	NORM	ABWEICHBAR	FUNDSTELLE
Kündigungsfristen	Ein Monat im ersten Jahr, zwei im zweiten, drei im dritten bis fünften, sechs danach. Die Fristen dürfen verlängert werden; die Unternehmerfrist darf nicht kürzer sein als die des Handelsvertreters.	§ 89 Abs. 1, 2 HGB	teilweise	
Außerordentliche Kündigung	Kündigung aus wichtigem Grund ohne Frist. „Dieses Recht kann nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.“	§ 89a Abs. 1 HGB	nein	
Ausgleich nach § 89b	Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 angemessener Ausgleich nach Beendigung, höchstens eine Jahresprovision nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Der Anspruch „kann im voraus nicht ausgeschlossen werden“ und ist binnen eines Jahres geltend zu machen.	§ 89b Abs. 1, 2 und 4 HGB	nein	
Wettbewerbsverbot nach Vertrag	Schriftform und Aushändigung einer unterzeichneten Urkunde; höchstens zwei Jahre; nur Bezirk, Kundenkreis und Gegenstände der bisherigen Tätigkeit; angemessene Entschädigung für die Dauer der Beschränkung.	§ 90a Abs. 1 HGB; Sperre Abs. 4	nein	

Die zwei teuersten Zeilen im Bogen stehen nicht nebeneinander

Der Ausgleichsanspruch (§ 89b HGB) ist der bekannte Posten. Der Buchauszug (§ 87c Abs. 2 HGB) ist der unbekannte: Er umfasst „alle Geschäfte, für die ihm nach § 87 Provision gebührt“, und kann nach Abs. 5 nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Wer über Jahre unvollständig abgerechnet hat, muss ihn rückwirkend erstellen — in der Praxis oft der aufwendigere von beiden.

3 · Punkte, die das Gesetz offenlässt

PUNKT	WAS DAS GESETZ ANORDNET	NORM	ABWEICHBAR	FUNDSTELLE
Provisionsauslösung	Provision für alle während des Vertragsverhältnisses abgeschlossenen Geschäfte, die auf die Tätigkeit zurückgehen oder mit selbst geworbenen Kunden zustande kommen. Der Vertrag legt fest, was „zurückzuführen“ bedeutet.	§ 87 Abs. 1 HGB	ja	
Bezirks- oder Kundenschutz	Ist ein Bezirk oder Kundenkreis zugewiesen, entsteht Provision auch ohne eigene Mitwirkung. Ob zugewiesen wird, entscheidet der Vertrag.	§ 87 Abs. 2 HGB	ja	
Überhangprovision	Für nach Vertragsende abgeschlossene Geschäfte nur unter den Voraussetzungen des Abs. 3; die „angemessene Frist“ ist dort nicht beziffert.	§ 87 Abs. 3 HGB	ja	
Vorschuss	Wird eine von Abs. 1 Satz 1 abweichende Fälligkeit vereinbart, entsteht mit der Ausführung ein Anspruch auf angemessenen Vorschuss, fällig spätestens am letzten Tag des Folgemonats.	§ 87a Abs. 1 Satz 2 HGB	ja	
Verschwiegenheit nach Vertragsende	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dürfen auch danach nicht verwertet werden, soweit dies der Berufsauffassung eines ordentlichen Kaufmanns widerspräche. Der Vertrag bestimmt, was als Geheimnis gekennzeichnet ist.	§ 90 HGB	ja	

PUNKT	WAS DAS GESETZ ANORDNET	NORM	ABWEICHBAR	FUNDSTELLE
Erlaubnis und Anzeige	Vermittlung von Grundstücks- und Wohnraumverträgen bedarf der Erlaubnis; das Gewerbe ist anzuzeigen. Der Vertrag regelt Nachweis und Aktualisierung.	§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO, § 14 Abs. 1 GewO	ja	

Alle Normen im Wortlaut von gesetze-im-internet.de, abgerufen 16.08.2026. Die Spalte „Abweichbar“ gibt wieder, ob die Norm eine Abweichung selbst sperrt — sie bewertet keine Klausel eines konkreten Entwurfs. „Teilweise“ bedeutet bei § 89 HGB: Verlängerung ja, kürzere Unternehmerfrist nein. Unverbindliche Arbeitshilfe. Ersetzt keine Rechts-, Steuer- oder Finanzberatung.